

Nr. 4, August 2022

Liebe Leserin,
Lieber Leser

Aktuelles Topthema ist die Frage, ob wir im kommenden Winter unseren Energiebedarf decken können werden, oder nicht. Währenddem bei der Elektrizität mit der Ostral bereits eine Krisenorganisation und auch (rudimentäre) Bewirtschaftungskonzepte bestehen, muss dies beim Gas erst noch aufgebaut werden. Erst letzte Woche hat der Bundesrat seine diesbezüglichen Pläne in groben Zügen veröffentlicht (vgl. Artikel auf S. 2 f.).

Sicher hängt die Schweiz deutlich weniger vom russischen Erdgas ab als zum Beispiel Deutschland. Etwas unverständlich bleibt dem Betrachter trotzdem, dass der Bund so lange braucht, um die Krisendispositive nicht nur in den Grundzügen zu definieren, sondern auch effektiv hochzufahren. Bis heute ist zum Beispiel weder bei einem Strommangel noch bei einem Erdgasemangel klar, wer genau zu den privilegierten Abnehmern gehört, welche von Bewirtschaftungsmassnahmen (so weit wie technisch möglich) ausgenommen werden. Wir sind dezidiert der Meinung, dass auch die Nahrungsmittelindustrie zu diesen privilegierten Benutzern gehören muss und haben entsprechend beim Bundesrat interveniert (vgl. Artikel auf S. 3 ff.).

Hauptziel muss sein, dass es gar nicht zu einer effektiven Mangelsituation mit staatlich verordneten Bewirtschaftungsmassnahmen kommt. Hierfür braucht es aber uns alle und gerade Sie als Unternehmensleiter respektive Kaderleute können hierzu einen grossen Beitrag leisten, indem Sie in Ihrem Unternehmen die Mitarbeitenden auf die drohende Mangelsituation und deren Folgen (auch für ihren Arbeitgeber) hinweisen und zum Energiesparen motivieren. Der Bund wird in den nächsten Tagen eine Toolbox hierfür zur Verfügung stellen. Gemeinsam könnten wir es ohne Weiteres schaffen, Bewirtschaftungsmassnahmen zu vermeiden. Es braucht aber den Beitrag jedes einzelnen. Hoffen wir, dass das

Modell Schweiz auch in dieser Situation gut funktionieren wird und wir an volkswirtschaftlich schädlichen Bewirtschaftungsmassnahmen vorbeikommen.

Ich wünsche Ihnen eine ruhige und gute Lektüre bei etwas weniger hell eingestelltem Bildschirm resp. bei gedämpftem Licht...



Dr. Lorenz Hirt
Geschäftsführer

Bern, 29. August 2022

INHALT

ENERGIEMANGELLAGE	2
BEWIRTSCHAFTUNGSMASSNAHMEN DES BUNDES FORDERUNGEN DER NAHRUNGSMITTELBRANCHE AN DEN BUNDES RAT	2 3
AUSSENHANDEL	6
PRIVATRECHTLICHES AUSFUHRBEITRAGSREGIME 12. WTO-MINISTERKONFERENZ IN GENÈVE	6 7
WIRTSCHAFTS- UND AGRARPOLITIK	8
AGRARPOLITIK AB 2022: VORBERATUNG IN DER KOMMISSION DES STÄNDERÄTS	8 8
NACHHALTIGKEIT	9
FIAL WEITERBILDUNG ZUM THEMA SCIENCE BASED TARGETS INITIATIVE (SBTi)	9 9
ERNÄHRUNG	10
WEITERENTWICKLUNG NUTRI-SCORE-ALGORITHMUS WERBUNG AN KINDER: SWISS PLEDGE RESULTATE 2021 UND STRENGERE KRITERIEN FÜR 2022	10 10 10
LEBENSMITTELRECHT UND -SICHERHEIT	11
RECHTSLAGE UK POST-BREXIT	11

Energiemangellage

Bewirtschaftungsmassnahmen des Bundes

Im letzten fial-Letter hatten wir über das Kaskadensystem bei der Elektrizitätsversorgung berichtet. Am 24. August 2022 hat der Bundesrat nun auch erste Beschlüsse zum Vorgehen bei einer Gasmangellage kommuniziert. Die konkrete Behandlung der Nahungsmittelbranche in einer Mangellage ist noch nicht final geklärt (vgl. nachfolgender Artikel). In wenigen Tagen soll die Vernehmlassung zu den geplanten Umsetzungsverordnungen insbesondere bei einem Gasmangel eröffnet werden. Die fial wird sich dort im Interesse ihrer Mitglieder einbringen.

LH – Die Beurteilung der Eintretenswahrscheinlichkeit einer Energiemangellage, sei dies bei Gas, bei Strom oder bei beidem gleichzeitig, hat sich seit dem letzten fial-Letter verschlechtert.

Sensibilisierungskampagne

Ende August soll die Sensibilisierungskampagne des Bundes starten, mit welcher die Bevölkerung zum freiwilligen Sparen von Energie aufgerufen wird. In der Kalenderwoche 35 soll die Kampagne mit Werbemitteln, Social Media Aktionen und einer eigenen Website starten. Über die Website wird auch eine Toolbox zur Umsetzung angeboten, sodass unter anderem auch Unternehmen als Multiplikatoren tätig werden können.

Wir werden den fial-Mitgliedern die entsprechenden Informationen zukommen lassen. Es ist wichtig, dass wir uns als betroffene Branche auch selber bei Mitarbeitenden und Bekannten dafür einsetzen, dass diese sensibilisiert sind und Energie einsparen, welche im Spätwinter allenfalls eine drohende Versorgungslücke schliessen könnte.

Geplantes Vorgehen bei Strommangel

Per Definition handelt es sich um eine Strommangellage, wenn mehrere wesentliche Stromproduzenten gleichzeitig ausfallen. Demgegenüber steht ein kurzer Unterbruch / Stromausfall, der noch keine Mangellage auslöst.

Sobald eine solche Strommangellage eintritt, übernimmt die Ostral im Auftrag des Bundes die Stromversorgung in der Schweiz. Der Ostral stehen je nach Schweregrad der Mangellage verschiedene Mass-

nahmen zur Verfügung. Es soll nur so weit in die Wirtschaft eingegriffen werden, wie dies zur Bewältigung der Krise notwendig ist. Der Bundesrat kann die Massnahmen einzeln oder kombiniert einsetzen, angepasst an die jeweilige Situation. Dabei sollen die weniger einschneidenden Massnahmen wie Verbrauchseinschränkungen oder Kontingentierung bevorzugt werden, um die einschneidendste Massnahme – Netzabschaltungen – zu verhindern. Bei Anwendung von Sparappellen zusammen mit Verbrauchseinschränkungen kann nach den Berechnungen des Bundes beispielsweise bereits ein Sparpotential von bis zu 15% erreicht werden. Die Kaskade der Massnahmen sieht folgendes Vorgehen vor:

1. Sparappelle an Wirtschaft und Bevölkerung
Zunächst ergehen Sparappelle an die Wirtschaft und an die Bevölkerung. Die Umsetzung dieser beruht auf freiwilliger Basis.
2. Verbrauchseinschränkungen und -verbote
In einem zweiten Schritt werden nicht absolut notwendige, energieintensive Geräte und Einrichtungen verboten, wie beispielsweise Rolltreppen oder Leuchtreklamen sowie Heizungen im Aussenbereich, die einzig dem Komfort dienen.
3. Kontingentierung
Als dritte Stufe der Kaskade ist die Kontingentierung vorgesehen. Diese Massnahme richtet sich (gemäss bisheriger Diskussion beim Strom) nicht an die private Bevölkerung, sondern einzig an Grossverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh. Die Verbraucher sind dabei frei zu entscheiden, wie sie die vorgeschriebene Reduktion erreichen. Nach den Entscheidungen des Bundesrats zum Vorgehen bei einem Gasmangel vom 24. August 2022 könnte sich eine Kontingentierung aber durchaus auch an Private richten.

Bei der Kontingentierung wird den Verbrauchern ein Reduktionsziel gegenüber der Referenzperiode (z.B. Vorjahresmonat) vorgegeben. Der grosse Vorteil der Kontingentierung ist es, dass sich Unternehmen durch Planung individueller, unternehmensinterner Massnahmen auf eine solche Situation vorbereiten können. Damit können während einer Strommangellage Beeinträchtigungen im Betrieb so weit als möglich reduziert werden.

4. Netzabschaltungen als «Ultimo Ratio»

Bei den Netzabschaltungen, die nur zur Anwendung kommen, wenn alle anderen Massnahmen nicht mehr greifen, gibt es zwei Möglichkeiten: 4h abschalten / 8h einschalten oder 4h abschalten / 4h einschalten. Die Abschaltung bezieht sich immer auf ein gesamtes Gebiet. Unsere Abklärungen bei den fial Mitgliedsunternehmen haben aufgezeigt, dass zumindest die Netz Abschaltungen für die meisten unserer Mitgliedfirmen nicht umsetzbar wären (vgl. nachfolgender Artikel).

Geplantes Vorgehen bei Gasmangel

Zur Vorbereitung auf eine mögliche Gasmangellage hat der Bundesrat am 24. August 2022 verschiedene Varianten von Verbrauchseinschränkungen und Verböten sowie die Grundsätze für eine Kontingentierung diskutiert. Nächste Woche sollen die entsprechenden Verordnungsentwürfe vom Bundesrat zur Kenntnis genommen werden und danach bei den mitinteressierten Kreisen in Konsultation gehen. Die Vorgehenskaskade ähnelt jener bei der Strommangellage:

1. Sparappelle an Wirtschaft und Bevölkerung

Sobald sich eine Mangellage abzuzeichnen beginnt, ergehen Sparappelle an alle Erdgasverbraucher.

2. Umstellung von Zweistoffanlagen

Kommt es trotz des Aufrufs zum freiwilligen Sparen zu einer Mangellage, kann der Bundesrat die Unterbrechung der Erdgaslieferung für alle umschaltbaren Anlagen anordnen. Durch die Umschaltung der Zweistoffanlagen auf andere Energieträger erwartet der Bundesrat eine rasche Reduktion des Erdgasverbrauchs um 15 bis 20 Prozent.

3. Verbrauchseinschränkungen und -verbote

Als weitergehende Bewirtschaftungsmassnahme können per Verordnung Verbrauchseinschränkungen und Verbote bestimmter Verwendungszwecke erlassen werden. Da 40 Prozent des Gasverbrauch in Privathaushalten zum Heizen anfällt, sollen auch diese mit einbezogen werden. Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen dürfen gemäss Bundesrat nicht wesentlich betroffen sein. Dazu gehört nach Meinung der fial auch die Nahrungsmittelindustrie (vgl. nachfolgender Artikel).

4. Kontingentierung

Als letzte Stufe der Kaskade ist beim Gas die Kontingentierung vorgesehen. Betroffen wären alle Verbraucher, mit Ausnahme der geschützten Kunden (Haushalte und grundlegende soziale

Dienste wie etwa Spitäler oder Blaulichtorganisationen). Die fial setzt sich dafür ein, dass auch die Nahrungsmittelindustrie als systemrelevante Branche von der Kontingentierung ausgenommen wird. Eine Rationierung ist beim Gas demgegenüber nicht vorgesehen.

Forderungen der Nahrungsmittelbranche an den Bundesrat

LH - Unter der Federführung der fial hat die Nahrungsmittelindustrie (konkret die fial, die primavera, Chocosuisse und Biscosuisse) sich an den Bundesrat gewendet und in einem ausführlichen Schreiben auf die Besonderheiten unserer Branche hingewiesen und um eine Spezialbehandlung ersucht. Angesichts der hohen Bedeutung dieses Themas wird der Inhalt des Schreibens nachfolgend im Volltext wiedergegeben.

* * *

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrätinnen und Bundesräte

Die Schweizer Nahrungsmittelindustrie begrüsst die am 24. August 2022 vom Bundesrat beschlossenen Grundsätze für eine mögliche Gasmangellage. Das verabschiedete vierstufige Massnahmenpaket macht aus Sicht unserer Branche Sinn; insbesondere unterstützen wir den Bundesrat in seiner Haltung, wonach lebenswichtige Güter und Dienstleistungen von weitergehenden Bewirtschaftungsmassnahmen nicht wesentlich betroffen sein sollen. Im Namen der Schweizer Nahrungsmittelhersteller legen wir ihnen nachfolgend die Gründe dar, weshalb gerade die Lebensmittel aus unserer Sicht den vom Bundesrat als lebenswichtig klassierten Güter angehören.

Die drohenden Engpässe in der Versorgung mit Erdgas aber auch mit Elektrizität beschäftigen sowohl die Schweizer Zivilbevölkerung als auch die Wirtschaft stark. Die Schweizer Nahrungsmittelbranche ist gewillt, ihren Beitrag zur Vermeidung einer effektiven Mangellage zu leisten. Behördlich verordnete Bewirtschaftungsmassnahmen hätten jedoch einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaft und sollten, wenn immer möglich, über Vorbereitungsmaßnahmen und einen freiwilligen Effort sowohl im privaten als auch im geschäftlichen Bereich verhindert werden. Wir unterstützen diesbezüglich die Eingabe von economiesuisse vom 9. August 2022.

Wir sehen die angespannte Situation und verstehen auch die komplexen Zusammenhänge. Bei den Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie ist die Verunsicherung besonders gross, da sie von Bewirtschaftungsmassnahmen besonders stark betroffen wären. Werden Bewirtschaftungsmassnahmen effektiv nötig, müssen diese erstens die Systemrelevanz und die Betroffenheit unserer Branche beachten und zweitens zwingend auch die Privathaushalte einbeziehen. Bewirtschaftungsmassnahmen «nur» bei der Wirtschaft hätten – vor allem in unserem Sektor – unmittelbare Auswirkungen auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Mit anderen Worten bekäme der Konsument Bewirtschaftungsmassnahmen bei den Nahrungsmittelherstellern direkt «am eigenen Leib» zu spüren, was einschneidende Folgen für die Konsumentenstimmung und damit für die politische Akzeptanz der behördlich getroffenen Massnahmen hätte. Dieser Verknüpfung hat die EU-Kommission im Rahmen der Vorlage ihres Plans zur Reduzierung des Gasverbrauchs aufgrund drohender Ausfälle von Gaslieferungen aus Russland bereits Rechnung getragen. In dem von den EU-Energieministern gutgeheissenen Plan vom 20. Juli 2022 wurde dem gesamten Lebensmittelsektor in den EU-Mitgliedländern ein Sonderstatus eingeräumt, weil bei Sparmassnahmen in diesem Bereich mit weitreichenden gesellschaftsschädigenden Folgen zu rechnen ist. In eine ähnliche Richtung scheint uns die gestrige Medienmitteilung des Bundesrats zu weisen, die festhält: «Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen dürfen nicht wesentlich betroffen sein.» Eine Kontingentierung auch der Privathaushalte, bei denen aber jeder seine eigenen Prioritäten setzen kann, ist aus unserer Sicht einfacher zu vermitteln und macht die Betroffenen zu Beteiligten.

Gerne illustrieren wir Ihnen die besondere Situation der Nahrungsmittelbranche (Grossunternehmen und KMU) anhand von fünf Beispielen:

1) Einhaltung einer unterbrochungslosen Kühlkette

Bei vielen Lebensmitteln wie Milch, Fleisch, Fisch aber auch bei Fertiggerichten, Hefe und Fertigteigen oder bei Rohstoffen zur Weiterverarbeitung ist die Kühlkette ununterbrochen einzuhalten und dies auch nachzuweisen. Ansonsten sind die Lebensmittel nicht mehr verkehrsfähig und müssen entsorgt werden. Selbst wenn also ein Kühlraum vor einem geplanten Unterbruch etwas stärker gekühlt würde, damit er sich nie über 5 Grad erwärmt, könnte die Einhaltung der Kühlkette am Ende nicht nachgewiesen werden, da auch die automatischen Temperatur-Kontrollsysteme nicht mehr funktionieren würden. Zudem ist ein solches Vorgehen unter dem Strich energieintensiver als das stabile Halten der vorgeschriebenen Mindestkühltemperatur.

2) Tierische Produktion: Rohstoffverarbeitung kann nicht aufgeschoben werden

Jeden Tag werden in der Schweiz rund 10 Mio. kg Milch grösstenteils maschinell gemolken. Den Kühen kann man nicht verordnen, an einem Tag keine oder auch nur erheblich weniger Milch zu geben. Die Milchmenge kommt also als rasch verderbliches Frischprodukt laufend, Tag für Tag als Rohstoff zu den Verarbeitern. Um diesen Rohstoff verarbeiten zu können, muss die Milch dauernd gekühlt und anschliessend rasch über weitere Produktionsschritte haltbar gemacht werden (z.B. pasteurisiert oder zu Milchpulver / Butter weiterverarbeitet). Andernfalls kann den Bauern nicht alle Milch abgenommen werden und es fallen nicht nur Unmengen an Food Waste an, sondern auch die Konsumenten wären durch das Fehlen von Milchprodukten direkt betroffen.

Bei Fleisch ist die Einhaltung der Kühlkette auch in Bezug auf die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit noch kritischer als bei der Milch. Bei einer zeitweiligen Unterbrechung der Versorgung, z.B. von Schlachthöfen, könnten Transport- und Standzeiten von Tieren nicht mehr gemäss den gesetzlichen Vorgaben zum Tierschutz eingehalten werden. Je nach Dauer und Umfang allfälliger Unterbrüche von Schlachtketten könnten sodann nicht mehr sämtliche Schlachttiere geschlachtet werden (→ «Tierstau») bzw. müssten «entsorgt» werden, was sowohl aus Gründen des Tierschutzes (→ «Tierethik»), der Nachhaltigkeit (→ «Food Waste») und der Logistik (→ tierartsspezifisch teils sehr eng getaktete Produktionssysteme) in jedem Fall vermieden werden muss.

3) Lange Ein- und Ausfahrzeiten sowie generelle Risiken bei Totalabschaltungen

Bei komplexeren Anlagen führen Energieunterbrüche zu erheblichen technischen Problemen. Wichtige Produktionsanlagen sowie IT-Systeme müssen rund um die Uhr in Betrieb sein. So laufen beispielsweise eine Kaffee-Extraktionsanlage, eine grosse Brotgetreidemühle, ein Milchpulverturm, eine Schokoladen-Conche oder eine Öltraffinerie in der Regel Tag und Nacht über mehrere Tage oder gar Wochen hinweg ununterbrochen und können nicht einfach aus- und wieder eingeschaltet werden.

Um solche komplexen Anlagen nach einer Abschaltung wieder in Betrieb zu nehmen, müssen sie geleert, gründlich gereinigt und nacheinander kontrolliert wieder hochgefahren werden, was mehrere Stunden dauert, unproduktiv zusätzliche Energie verschwendet und erhebliche Lebensmittelabfälle verursacht.

Dazu kommt im Hygienebereich, dass bereits ein sehr kurzer Unterbruch die Anlagen unsteril werden lässt und durch die Sterilisierung der Anlagen zusätzliche Aus- und Einfahraufwände anfallen. Dies ist z.B. im Getränkebereich bei Aseptik und Ultraclean-Abfülllinien der Fall.

Und schliesslich droht bei jedem Neustart, dass einzelne Komponenten nicht mehr hochgefahren werden können und ausgewechselt werden müssen. Die Anlagen sind heute für einen unterbrochsfreien Betrieb ausgelegt, und bei komplexeren Produktionsanlagen zeigt sich eine hohe Fehleranfälligkeit bei komplettem Herunterfahren des Systems.

Die Steuerungen für Produktionsanlagen verfügen oft nur über Speicherkapazitäten für einen kurzen Stromunterbruch. In diesen Fällen zieht ein kompletter Neustart auch Neuvalidierungen von Prozessen nach sich. Es ist deshalb wichtig, in jedem Fall eine gewisse Strom-Grundleistung zu gewährleisten, um die Einstellung der Grundinstallationen (wie z.B. Steuerungen) sicherzustellen.

4) Lange dauernde Produktionsprozesse, die nicht unterbrochen werden können

Einige Herstellprozesse dauern lange und können nicht unterbrochen werden. Der Durchlaufprozess z.B. bei der Herstellung von Teigwaren dauert (ohne Ein- und Ausfahren der Anlage) zwischen sechs und acht Stunden. Würde der Strom bei einer Pastafabrik also im Rhythmus 8h/4h rationiert, könnten einige Fabriken gar nicht mehr produzieren, da die verbleibende Zeitspanne nicht ausreicht, um die Anlage hochzufahren, zu produzieren und sie wieder herunterzufahren.

5) Abhängige Produktionsprozesse

In der Nahrungsmittelproduktion sind viele Produktionsschritte über verschiedene Stufen miteinander verknüpft und direkt voneinander abhängig. Auch hier wird meist just in time produziert (Haltbarkeit der Produkte). Die Bauern erzeugen kontinuierlich die Rohstoffe, welche die 1. Verarbeitungsstufe entweder zu Fertigprodukten verarbeitet (z.B. Konsummilch, Butter, Frischfleisch etc.) oder zu Halbfabrikaten (Milchpulver, Mehl, Hefe, Fleisch, Zucker etc.), welche die 2. Verarbeitungsstufe weiterveredelt (z.B. zu Schokolade, Biscuits, Wurst, Brot, Teigwaren, Fertiggerichten etc.). Die Produktionsprozesse sind aufeinander abgestimmt und stehen in gegenseitiger Abhängigkeit. Stockt eines der Glieder dieser Wertschöpfungskette, kann es zusätzlich zu einem noch viel grösseren Schaden auf den nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette kommen.

Diese fünf Beispiele sollen illustrieren, worin die spezielle Situation unserer Branche begründet ist. Unsere Mitglieder arbeiten mit frischen Rohstoffen, die (teils durchgehend gekühlt) rasch und stetig zu verarbeiten sind. Sie arbeiten auf Anlagen, die oftmals für den unterbrochsfreien Betrieb gebaut wurden und bei denen eine auch nur kurze Unterbrechung der Energiezufuhr zu erheblichen, zeit-, material- und energieintensiven Prozessen des Reinigens und Wiederhochfahrens der Anlagen führt.

Eine Teilabschaltung der Elektrizität, wie aktuell angedacht, würde bei einzelnen Fabriken schlicht und einfach zu einem kompletten Stillstand führen, da die 8h-Intervalle nicht ausreichen, um die Anlage zu reinigen, den Betrieb hochzufahren, zu produzieren und den Betrieb danach wieder kontrolliert herunterzufahren. Bei anderen Herstellern würde die Produktivität massiv herabgesetzt (deutlich stärker als die rechnerischen 1/3).

Aber auch eine blossige Kontingentierung führt nicht nur zu einer entsprechenden, linearen Reduktion des heutigen Outputs, sondern es käme automatisch auch zu einer Einschränkung des Sortiments. Aufgrund vereinzelter leerer Gestelle im Detailhandel könnte es schweizweit wieder zu Hamsterkäufen kommen. Im Nahrungsmittelbereich könnte dies die gesicherte Versorgung mit Nahrungsmitteln schwerwiegend gefährden.

Antrag: Ausnahme der Nahrungsmittelindustrie von Bewirtschaftungsmassnahmen

Der Lebensmittelsektor ist für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln von zentraler Bedeutung. Zudem wäre er, wie aufgezeigt, von Bewirtschaftungsmassnahmen besonders stark betroffen. Wie wir in der Covid-19 Pandemie eindrücklich gesehen haben, können bereits kleinste, lokale Versorgungslücken mit Gütern des täglichen Gebrauchs eine deutliche Überreaktion und nicht erwünschte Hamsterkäufe auslösen. Dies gilt es zu verhindern. Versorgungsengpässe bei Nahrungsmitteln können in der aktuell angespannten Situation auch nicht einfach durch zusätzliche Importe gedeckt werden, da Importprodukte mit den benötigten Spezifikationen und Mengen im Bewirtschaftungsfall nicht einfach kurzfristig verfügbar sind und die entsprechenden Lebensmittel dann andernorts fehlen.

Unsere Mitgliedunternehmen werden alles daransetzen, ihren Beitrag zur Reduktion des Strom- und Gasverbrauchs zu leisten und ihr Energiesparpotenzial im Fall einer Strommangellage auszuschöpfen. Sie haben ein ureigenes Interesse daran, dass es gar nie zu

Bewirtschaftungsmassnahmen kommen muss. Sollten solche aber unvermeidbar sein, sollte der **Lebensmittelsektor als besonders stark betroffener und als besonders versorgungsrelevanter Sektor so weit wie möglich von ihnen ausgenommen werden**. Auch die Europäische Kommission hat dem Lebensmittelsektor einen Sonderstatus („societal criticality“) bei der Gasversorgung eingeräumt.

Eventualanträge im Fall von absolut nicht vermeidbaren Bewirtschaftungsmassnahmen für die Nahrungsmittelindustrie

Sollte die Lebensmittelindustrie nicht von Bewirtschaftungsmassnahmen ausgenommen werden können, bitten wir Sie, in der Umsetzung folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Aus Sicht der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln sollte im Fall einer Rationierung der Elektrizität unbedingt ein **Modell mit längeren Einschalt- und Abschaltzeiten** gewählt werden. Für den Grossteil unserer Betriebe müsste mindestens ein Modell mit z.B. 24h einschalten, 12h/24h ausschalten vorgesehen werden. Für einzelne Bereiche, wie z.B. für die Herstellung von Speiseölen und -fetten (die unter Vakuum stehen und mit grosser Hitze arbeiten) müssten sogar noch längere Intervalle von 5d Betrieb, 1-2d Abschaltung vorgesehen werden, ansonsten die ganze Produktion stillstehen würde. Die Intervalle 8h/4h oder sogar 4h/4h sind für unsere Mitgliedfirmen jedenfalls nicht umsetzbar.
- Um Infrastrukturschäden an Anlagen sowie Programmverluste zu vermeiden, ist wenn immer möglich eine lückenlose **Grundversorgung von ca. 10 % des normal benötigten Strombedarfs** sicherzustellen.

- Bei einer Kontingentierung von Strom und/oder Gas auch für die Nahrungsmittelindustrie ist es für die grossen Unternehmen wichtig, die Flexibilität zu haben, selbst zu entscheiden, wie sie potenzielle Energiebeschränkungen auf ihre eigenen Standorte aufteilen, anstatt ihnen standortspezifische Beschränkungen aufzuerlegen (**Multi-Site Thematik**). Dies muss unabhängig vom jeweiligen Stromanbieter am Standort national koordiniert möglich sein.
- Wohl eine Selbstverständlichkeit, für die Unternehmen aber wichtig, ist, dass bei einem «verordneten» Brennstoffwechsel zu Heizöl (Zweistoffkunden) die **Zielvereinbarungen bzgl. CO₂-Absenkung (EnAW)** nicht als verletzt gelten und der Wechsel somit unter diesem Gesichtspunkt keine negativen Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen hat.

Wir bitten Sie um eine sorgfältige Prüfung unserer Anliegen und danken Ihnen für Ihre Unterstützung und für Ihre Bemühungen für eine Versorgung der Schweiz mit Nahrungsmitteln auch in Krisenzeiten.

Mit freundlichen Grüssen

f i a l



Petra Gössi
Präsidentin



Dr. Lorenz Hirt
Geschäftsführer

Aussenhandel

Privatrechtliches Ausfuhrbeitragsregime

Das erste Semester 2022 des privatrechtlichen Ausfuhrbeitragsregimes ist abgeschlossen. Während die Mengen bei den Milchgrundstoffen gegenüber Vorjahr leicht zunahm, waren sie bei den Getreidegrundstoffen klar rückläufig.

LH – Der per 1.1.2019 in Ablösung des früheren Schoggigesetzes eingeführte privatrechtliche Rohstoffpreisausgleich zwischen den Getreide- und Milchproduzenten, den Verarbeitern der ersten Stufe sowie den Verarbeitern der zweiten Stufe funktioniert nach wie vor reibungslos. Der Mechanismus gleicht die Preise für Schweizer Milch- und Getreidegrundstoffe für exportierte Lebensmittel an das EU-Preisniveau an; bei den Getreidegrundstoffen wird noch bis

Ende Jahr 100 % der berechneten Rohstoffpreisdifferenz ausgeglichen, um die negativen Effekte der Pandemie abzufedern. Danach fällt dieser Wert wieder auf die vereinbarten 97.5 %. Bei den Milchgrundstoffen richtet sich der ausgeglichene Betrag nach den verfügbaren Mitteln, ist aber auf max. 25 Rappen pro kg Milch begrenzt. Dieser Maximalbetrag wird aktuell aufgrund der stark angestiegenen internationalen Preise nicht ausgeschöpft.

Im ersten Halbjahr 2022 stützte die Milchbranche den Preis von Milchgrundstoffen in verarbeiteten Produkten mit insgesamt CHF 20.15 Mio. Die Summe der Stützung nahm im ersten Halbjahr gegenüber dem Vorjahr um 7.45 Mio. Franken ab, weil trotz Kürzungsfaktor 0 % aufgrund der stark angestiegenen internationalen Preise die Rohstoffpreisdifferenz kleiner war. Die insgesamt gestützte Menge Milcheiweiss nahm gegenüber Vorjahr um 16.17 % zu, die des MilCHFetts blieb gegenüber Vorjahr stabil (+0.54 %). Die deutlich stärkere Zunahme beim MilCHFett dürfte zumindest teilweise auf die angespannte Situation auf dem Schweizer MilCHFettmarkt zurückzuführen sein. Einige Abnehmer haben wohl beim MilCHFett auf Veredelungsverkehr umgestellt oder umstellen müssen.

Die Getreidebranche hat den Export von rund 17'000 Tonnen Getreidegrundstoffen (Vorjahr 18'400 Tonnen) mit gesamthaft CHF 6.4 Mio. (Vorjahr CHF 8.3 Mio.) unterstützt. Im Getreidesektor lag im Gegensatz zur Milch nicht nur betragsmässig, sondern auch mengenmässig ein Rückgang gegenüber Vorjahr vor (minus 7.75 %). Dies zeigt, dass die Dauerbackwarenbranche nach wie vor unter den negativen der Corona-Pandemie (und neu auch der instabilen globalen Lage) betroffen ist. Der Entscheid der Verbände der Getreideproduzenten und der Müller, im Sinne der Solidarität innerhalb der Wertschöpfungskette für die beiden Jahre 2021 und 2022 vorübergehend 100% (an Stelle der vertraglich vereinbarten 97.5 %) der Rohstoffpreisdifferenz auszugleichen, hat sich somit auch im ersten Halbjahr 2022 als richtig erwiesen.

12. WTO-Ministerkonferenz in Genf

Nachdem die 12. Ministerkonferenz der WTO mehrfach verschoben werden musste (Pandemie) fand sie schlussendlich vom 12. bis 17. Juni in Genf statt. Die Erwartungen im Vorfeld waren nicht besonders hoch. Immerhin konnte sich die Konferenz aber unter anderem betreffend Ernährungssicherheit, Elemente der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie und schädlichen Fischereisubventionen einigen.

LH – Nach intensiven Verhandlungen gelang in Genf schlussendlich ein Durchbruch zu verschiedenen Themen, wobei das Ambitionsniveau in Bezug auf den internationalen Handel bescheiden war. Im Vordergrund standen vielmehr die drängenden Herausforderungen für die Weltgemeinschaft im Bereich Gesundheit und Ernährungssicherheit. Zu beiden Themen konnten in den Verhandlungen Ergebnisse erzielt werden:

Keine Exportrestriktionen für WFP-Lieferungen

Vor dem Hintergrund der drohenden Nahrungsmittelkrise verabschiedeten die Ministerinnen und Minister eine Erklärung zu Handel und Ernährungssicherheit sowie einen Beschluss zum Verbot von Exportbeschränkungen für Lieferungen an das Welternährungsprogramm.

Zwangslizenzen für Covid-19 Vakzine

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie wurde, neben einer Erklärung zu handelspolitischen Massnahmen, ein Beschluss über die Vereinfachung von Zwangslizenzen für entsprechende Vakzine gefällt, welcher den Zugang zu Covid-19 Impfstoffen erleichtern soll, ohne den Schutz geistigen Eigentums generell in Frage zu stellen.

Verbot schädlicher Fischereisubventionen

Zudem wurde nach 20-jähriger Verhandlung ein Abkommen zur Beseitigung schädlicher Formen von Fischereisubventionen verabschiedet, die zur Überfischung oder zur illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei beitragen.

Wirtschafts- und Agrarpolitik

Agrarpolitik ab 2022: Vorberatung in der Kommission des Ständeräts

Am 23. Juni 2022 ist der Bericht des Bundesrats über die zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik erschienen. Anfang September wird sich nun die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständeräts (WAK-S) mit dem Geschäft befassen und darüber beraten, wie es mit der Agrarpolitik in der Zukunft weitergehen soll.

AS – Der zeitgleich mit der Sistierung der AP22+ dem Bundesrat vom Parlament mittels zwei Postulaten in Auftrag gegebene Bericht hat in einem partizipativen Prozess die verschiedenen Akteure zusammengebracht und skizziert nun eine langfristige Vision für eine marktnahe, nachhaltige und gesunde Land- und Ernährungswirtschaft. Darin dargelegt sind die Massnahmen, mit welchen der Selbstversorgungsgrad aufrechterhalten und wie die Komplexität des agrarpolitischen Systems reduziert werden kann. Miteinbezogen in die Überlegungen wurden das gesamte Ernährungssystem von der Produktion bis zum Konsum.

Umgesetzt werden soll in drei Etappen ([vgl. fial-Letter 3/2022](#)).

1. ökologischen Fussabdruck weiter senken
Mit der parlamentarischen Initiative «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» ist dieses Etappenziel bereits beschlossen. Es wurden gemäss Bundesrat ambitionierte Ziele für die Branche definiert.
2. gezielte Verbesserungen der ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft
Damit sollen gewisse noch nicht umgesetzte Elemente der Agrarpolitik 2022+ gezielte Verbesserungen der ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bringen. U.a. wird nun diese «AP22+ light» in der WAK-S vom 1.9. vorberaten.
3. Weiterführende Reform
Nach einer Auslegeordnung in den Jahren 2025/26 soll in einer weiterführenden Reform der Fokus verstärkt auf das gesamte Ernährungssystem gerichtet sein. Ausserdem sollen die Branchen noch mehr Verantwortung übernehmen und

die internationalen Handelsbeziehungen zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Haltung der fial

Die fial hatte sich im bisherigen politischen Prozess in Anbetracht der diversen, immer komplexer werdenden zukünftigen Herausforderungen stets für ein zügiges Vorwärtsgen eingesetzt. Die Sistierung der AP22+ bedeutete deshalb für die fial einen unnötigen Stillstand.

An dieser Meinung hat sich mit der Veröffentlichung des Berichts nichts geändert. Angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen des Klimawandels ist es angebracht, keine Zeit zu verlieren und die dringlichen Punkte anzugehen.

Dabei gilt es bei der Behandlung der AP22+ im Grundsatz auf der vom Bundesrat skizzierten Linie zu bleiben. Die abgespeckte AP22+ soll nicht als agrarpolitischer Stillstand bis im Jahr 2030 zu verstehen sein.

Es gelten gemäss fial die folgenden Punkte:

Keine Abschwächung Umsetzung pa.lv. Pestizid:

Es gilt die parlamentarische Initiative 19.475 so umzusetzen, wie sie vom Bundesrat verordnet wurde. Bei den Produzenten-, Branchen- und Labelorganisationen ist eine erfreuliche Dynamik entstanden. Diese Entwicklung muss nun politisch gestärkt und nicht mit Verweis auf den Ukrainekrieg wieder abgeschwächt werden.

Ergänzung durch ein innovatives und konzises Klima- & Energiepaket

Die letzten Wochen haben gezeigt, wie wichtig eine klimaresiliente Landwirtschaft ist. Die reduzierte AP22+ soll deshalb durch ein innovatives und konzises Klima- & Energiepaket ergänzt werden. Ausserdem sollen Landwirtinnen und Landwirte künftig verstärkt die Chancen bei der Produktion erneuerbarer Energien wahrnehmen können. Die AP22+ soll die Produzentinnen und Produzenten unterstützen, die ersten Ziele bis 2030 zu erreichen.

Langfristige Vision:

Die AP22+ muss eine kohärente Linie in Richtung der langfristigen Vision behalten. Mit anderen Worten: Sie muss den Sektor auf dem Weg zu mehr Resilienz und Innovation begleiten, nicht bremsen. Aus dieser

Perspektive muss entschieden werden, welche Elemente der AP22+ umgesetzt werden sollten.

Agrarpolitik 2030

Die nächste Etappe der Agrar- und Ernährungspolitik für 2030 muss sich an der gemeinsamen Vision des Berichts des Bundesrates orientieren. Nachhaltigkeit, Resilienz, Eigenverantwortung, Vereinfachung und Markt sollen die Leitmotive sein.

Diese Haltung der fial wurde den Mitgliedern der

WAK-S im Vorfeld der Beratungen vom 1. September in einem gemeinsamen Schreiben mit der IG Detailhandel, der Agrarallianz und der IGAS mitgeteilt.

Nach der Beratung in der WAK-S wird das Geschäft voraussichtlich in der Herbstsession vom Ständerat behandelt.

Nachhaltigkeit

fial Weiterbildung zum Thema Science Based Targets Initiative (SBTi)

Die halbtägige fial Weiterbildung zum Thema «Klimaziele und deren Umsetzung in ihren Unternehmen» vom 23. August in Bern war ein Erfolg.

AS – Auch wenn Themen wie Nachhaltigkeit und Umweltschutz rund um die Diskussionen zur Energieversorgung und die allenfalls drohende Energiemangel- lage in den kommenden Herbst- und Wintermonaten in den Hintergrund gerückt sind, hat die von der fial organisierte Veranstaltung in Bern zum Thema SBTi reges Interesse geweckt. Damit wurde bestätigt, dass das Setzen von Klimazielen auf der Prioritäten- liste der Unternehmen steht und es sich bei der SBTi um ein Generationenprojekt handelt, welches sich durch die momentan brennenden Probleme nicht ein- fach vom Tisch fegen lässt.

Die Veranstaltung war aufgeteilt in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Den Auftakt des theoretischen Teils machte Dr. Josef Känczig vom Bundesamt für Umwelt, der die Klima- ziele des Bundes sowie dessen langfristige Klimast- rategie erörterte. Zudem hat er die wichtigsten Hand- lungsfelder und Massnahmen, auf dem Weg zu Netto-Null bis 2050 aufgezeigt.

Der zweite Referent im theoretischen Teil, Herr Hol- ger Hoffmann, Projektleiter SBTi beim Verein Go for Impact, hat unter anderem die Basisbegriffe wie SBT und SBTi erläutert sowie ausgeführt, wieso es wichtig ist, dass Unternehmen proaktiv zum Klimaschutz bei- tragen und wie die Unternehmen konkret vorgehen können, um sich glaubwürdige Klimaziele zu setzen.

Zudem hat er die Kosten aufgezeigt und die Unter- schiede bei der Umsetzung von SBTi in einem KMU oder einem Grossunternehmen erörtert.

Im anschliessenden Praxisteil hat Christopher Roh- rer, Leiter Bereich Nachhaltigkeit und Wirtschaftspo- litik bei Denner, den Teilnehmenden ausgeführt, was Denner von seinen Lieferanten im Hinblick auf das Erreichen der Scope 3 Zielsetzung erwartet.

Viele Teilnehmenden hat das anschliessende Referat von Gerold Schatt, Leiter Abteilung Nachhaltigkeit Emmi Gruppe, der mit den Anwesenden seine wert- vollen Erfahrungen von Emmi auf dem Weg zu Sci- ence Based Targets geteilt hat, überzeugt und moti- viert, das Thema in ihren eigenen Unternehmen an- zugehen.

All die Referate hatten denn auch aufgezeigt, dass auf dem Weg zur Erreichung der SBT's externe Be- ratung hilfreich, wenn nicht sogar unumgänglich sein kann. Gut war es deshalb, dass auch Beratungsun- ternehmen aus der ganzen Schweiz der Einladung zum Event gefolgt waren und damit die Anwesenden beim anschliessenden gemütlichen Teil bei Kaffee und Kuchen erste Kontakte knüpfen und sich beraten lassen konnten.

Die zahlreichen positiven Rückmeldungen der mehr als 80 Teilnehmenden dürfen sicher als Zeichen dafür gewertet werden, dass die von der fial Kommission Nachhaltigkeit initiierte Weiterbildung zum richtigen Zeitpunkt gekommen ist.

[Die Präsentationen sämtlicher Referenten stehen Ihnen auf der fial-Website zum Download bereit.](#)

Ernährung

Weiterentwicklung Nutri-Score-Algorithmus

Der Nutri-Score-Lenkungsausschuss hat den Vorschlägen des Wissenschaftlichen Gremiums zur Anpassung des Algorithmus für feste Lebensmittel zugestimmt. In diese Kategorie gehören Fette und pflanzliche Öle, Fisch und Meeresfrüchte, Fleischprodukte, Getreideprodukte und insbesondere Brot, sowie Molkereiprodukte einschliesslich Käse und sonstige Fertigprodukte. Eine mögliche Abänderung des Algorithmus für Getränke ist noch beim wissenschaftlichen Gremium in Prüfung.

NvB - Der modifizierte Algorithmus wird die Aussagekraft und Differenzierbarkeit der Bewertungen in der Kategorie „feste Lebensmittel“ verbessern. Durch den angepassten Algorithmus sollen die Bewertungen des Nutri-Scores besser den aktuellen lebensmittelbezogenen Ernährungsempfehlungen entsprechen:

Die Gehalte von **Zucker und Salz** werden stärker gewichtet. Stark zuckerhaltige oder salzige Produkte werden so in besserer Übereinstimmung mit den Ernährungsrichtlinien bewertet, die eine Einschränkung ihres Verzehrs empfehlen.

Über eine Anpassung der Ballaststoff-Komponente können **Vollkornprodukte**, die reich an Ballaststoffen sind, besser von raffinierten Alternativen unterschieden werden. Dies betrifft insbesondere Brote und Brotwaren.

Die Anpassungen in der Kategorie „**Fette und Öle**“ ermöglichen eine bessere Differenzierung zwischen pflanzlichen Speiseölen. Öle mit einem günstigen Nährwertprofil und einem geringen Anteil an gesättigten Fettsäuren, wie z.B. Oliven-, Raps- und Walnussöl, können günstigere Bewertungen erzielen.

Mit zusätzlichen Regelungen für **Fleisch und Fleischprodukte** werden Produkte dieser Kategorie in besserer Übereinstimmung mit aktuellen Ernährungsempfehlungen bewertet, die ihren begrenzten Verzehr vorsehen.

Aus den Anpassungen ergibt sich zudem eine differenziertere Bewertung von **Fisch und Meeresfrüchten** sowie **gesüssten und ungesüssten Milchprodukten**.

Der nächste Schritt zum Abschluss der Aktualisierung des gesamten Algorithmus erfolgt Ende 2022 mit der Veröffentlichung der Überprüfung des Algorithmus für

Getränke. Danach werden die Benutzungsbedingungen des Nutri-Scores aktualisiert.

Unternehmen, die sich für eine Verwendung des Nutri-Scores registriert haben, werden über mögliche Änderungen der Benutzungsbedingungen informiert. Den Unternehmen soll ausreichend Vorlaufzeit zur Umsetzung des neuen Nutri-Score-Labels gegeben werden (nicht vor 2023).

Die Medienmitteilung vom 29. Juli 2022 über den Beschluss des Nutri-Score-Lenkungsausschusses sowie der Aktualisierungsbericht des wissenschaftlichen Gremiums finden Sie unter diesem [Link](#).

Nutri-score in Italien weiter kritisch

Die italienische Wettbewerbsbehörde AGCM hat Untersuchungen gegen französische Unternehmen eingeleitet, die das Nutri-Score Label in Italien verwenden. Gemäss einer ersten Stellungnahme im Juli 2022 wurde das Label als potenziell irreführend für die Verbraucher eingestuft. Die Kennzeichnung auf der Vorderseite der Verpackung vermittele einen falschen Eindruck von der Gesundheit eines Produkts und könnte die Verbraucher sogar dazu verleiten, bestimmte Lebensmittel in ungesunden Mengen zu essen. Die sich abzeichnende Entscheidung könnte dazu führen, dass den französischen Unternehmen, die den Nutri-Score in Italien verwenden, Bussen auferlegt werden.

Werbung an Kinder: Swiss Pledge Resultate 2021 und strengere Kriterien für 2022

Für das Jahr 2021 haben die Swiss Pledge Unternehmen gemäss Media Focus ihr Werbeversprechen erneut mit sehr guten Resultaten erfüllt. Media Focus ist ein unabhängiges Marktforschungsunternehmen aus Zürich und überprüft im Auftrag von Swiss Pledge die Einhaltung der Selbstverpflichtung für eingeschränkte Produktwerbung an Kinder seit Beginn 2010. Für 2022 haben Swiss Pledge Unternehmen strengere Kriterien definiert und die Kinderzielgruppe von unter 12-Jährige auf unter 13-Jährige erweitert, womit mehr Medienkanäle abgedeckt werden.

NvB - Alle untersuchten Werbekanäle erzielten im Jahr 2021 sehr gute Resultate:

- **Social Media:** 100% korrekt – Untersucht wurden 60 Social-Media-Kanäle: Darunter: Facebook, Instagram, YouTube und Twitter.
- **Kindermagazine:** 100% korrekt – Alle Kinderzeitschriften erfüllten die Vorgaben von Swiss Pledge. Überprüft wurden 63 Ausgaben von Kinder-Printtiteln, die in der Schweiz vermarktet werden: Junior, Kläx, Maky, Rataplan, Spick und Hey Volg Magazin.
- **TV-Spots** 99,5% korrekt – Während einem Quartal hat Media Focus sämtliche von Swiss Pledge Unternehmen geschalteten TV-Spots analysiert. Von den 20'316 geprüften TV-Spots waren lediglich 101 Spots nicht korrekt geschaltet. Das Universum umfasste alle öffentlich-rechtlichen Sender, Werbefenster sowie Privatstationen.
- **Markenwebseiten:** 96,4% korrekt – Insgesamt überprüft wurden 28 Domains. 96,4% entsprechen den Swiss Pledge Kriterien.

Seit dem 01.07.2022 gelten zudem strengere Werbe- und Nährwertkriterien

- «Werbung an Kinder unter 13 Jahren» bedeutet neu Werbung für ein Zielpublikum mit einem Mindestanteil von 30 Prozent an Kindern unter 13 Jahren (vormals 12 Jahre bzw. 35% Kinderanteil).
- TikTok wurde ins Monitoring aufgenommen.
- Es wurden analog zur EU Pledge strengere [Nährwertkriterien](#) vereinbart. Nur Produkte, die diese Kriterien einhalten dürfen beworben werden. Die Änderungen betreffen **Süssbackwaren** (weniger Fett und Zucker), **Snacks** (weniger Salz), **Fleisch** (weniger Salz, mehr Kalorien)
- die Produktkategorien Glacé und Kartoffelchips werden in einem expliziten Kinderumfeld nicht mehr beworben.

Swiss Pledge Partner sind: Coca-Cola, Danone, Intersnack, Kellogg, Mars, McDonald's, Nestlé, PepsiCo, Rivella, Unilever und Zweifel Pomy-Chips. Sie alle haben ihr Werbeverhalten gegenüber Kindern gezielt angepasst bzw. verzichten teilweise ganz auf Produktwerbung in einem expliziten Kinderumfeld. Swiss Pledge ist offen für weitere Marktteilnehmer, welche die Mindestkriterien erfüllen.

Die Medienmitteilung von Swiss Pledge vom 31. Mai 2022 finden Sie unter diesem [Link](#).

Lebensmittelrecht und -sicherheit

Rechtsslage UK post-Brexit

Seit dem 1. Januar 2021 gelten die Grossbritannien angeschlossenen Landesteile England, Schottland und Wales veterinär- und lebensmittelrechtlich aus EU-Sicht als Drittstaaten. Diese Veränderung betrifft auch den Handel mit der UK aus der Schweiz.

ML – In Grossbritannien gilt seit dem Brexit das «**retained EU law**». Das zum Zeitpunkt des Austritts (31. Dezember 2020) in Grossbritannien geltenden EU-Recht gilt weiterhin. Eine Übersicht dieses «beibehaltenen EU-Rechts» findet sich auf der [Webseite](#) der britischen Regierung. Alle seither erfolgten Revisionen oder Veränderungen des EU-Rechts gelten hingegen nicht mehr automatisch (wie zum Beispiel die zum 1. Januar 2022 in Kraft getretene neue EU-Bio Rahmenverordnung).

Insbesondere beim **Export von Waren aus der Schweiz in die UK** sind nunmehr neue, britische Regeln zu beachten. Während für Waren aus der Schweiz dank dem Handelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland (SR 0.946.293.671) grundsätzlich weiter präferenzbegünstigte Abfertigung herrscht, sind die erforderlichen Prozesse aufwändiger geworden.

So besteht nach dem «[Border Operating Model](#)» über Zollkontrollen seit dem 1. Januar 2022 die Pflicht zur Abgabe einer **vollständigen Zollanmeldung** und zur **Vorabanmeldung** («*Prenotification*») über das Onlineportal [IPAFFS](#)) für folgende Erzeugnisse:

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs (*Products of Animal Origin, POAO*)
- Bestimmte tierische Nebenprodukte (*Animal Byproducts, ABP*)

- Hochrisiko-Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs (*High Risk Food Not Of Animal Origin, HRFNAO*)
- Bestimmte Pflanzen und Pflanzenprodukte mit geringem Risiko

Zuständige Behörde ist die britische *Animal and Plant Health Agency (APHA)*.

Aufgrund der Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine wurde die Einführung der geplanten weiteren Anforderungen per [Mitteilung vom 28. April 2022](#) auf **Ende 2023 verschoben**.

Zu diesen vorerst aufgeschobenen Massnahmen gehören die Einführung von Sanitary and Phytosanitary Grenzkontrollstellen (*Border Control Post; BCP*) anstelle der Kontrolle des Importeurs, die Bedingung von Bescheinigungen der Sicherheit für Importprodukte, die Vorlage von Veterinärbescheinigungen (*Export Health Certificates*) und Pflanzengesundheitszeugnissen und die Beschränkung der Einfuhr von gekühlten Fleischprodukten. Auch die für den 1. November 2022 geplante Pflicht zur Vorlage von Gesundheitszeugnissen für zusammengesetzte Erzeugnisse mit Lebensmitteln tierischer Herkunft tritt vorerst nicht in Kraft.

Die bereits eingeführten Kontrollen bleiben hingegen bestehen. Eine Übersicht des BLV zu den bereits geltenden sowie den verschobenen Importkontrollen findet sich [hier](#). Weitere Details zur neuen Strategie der Einfuhrkontrollen Grossbritanniens sollen im Herbst 2022 veröffentlicht werden.

Bisher nicht verschoben und für Schweizer Importeure relevant ist hingegen die Änderung, dass **ab dem 1. Oktober 2022 alle in der UK verkauften vorverpackten Lebensmittel eine Adresse auf den britischen Inseln** aufweisen müssen; dies kann die des britischen Importeurs sein. Diese Information sowie weitere Hinweise zur Kennzeichnung von Lebensmitteln finden sich auf dieser [Webseite](#) der britischen Regierung.

Auch im Bereich der **Lebensmittelsicherheit** hat sich im Vereinigten Königreich zuletzt eine interessante Abweichung zu der EU ergeben. Die britischen Lebensmittelsicherheitsbehörden Food Standard's Agency (FSA) und Food Standards Scotland (FSS) haben ihrerseits die Sicherheit von **Titandioxid** geprüft und sind anders als die EFSA zu dem Schluss gekommen, dass E171 sicher ist. Der Zusatzstoff darf also im Vereinigten Königreich weiterhin in Lebensmitteln eingesetzt werden.

Impressum

Fial-Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel – Industrie

Geschäftsstelle:

Thunstrasse 82, PF 1009, 3000 Bern 6
Tel. 031 356 21 21 / info@fial.ch

Redaktion:

Lorenz Hirt (LH)
Karola Krell (KK)
Andrea Schafer (AS)
Maren Langhorst (ML)
Nathalie Schneuwly (NS)
Nora Patricia von Bergen (NvB)

Erscheinungshäufigkeit:

Zweimonatlich oder nach Bedarf